Lutherstadt Eisleben

Beschlussvorlage

Einreicher:	Bürgermeister		
	Stadtrat	öffentlich	Vorlagen-Nr.: BV/837/2026
erarbeitet:	Mitglieder des BA EB Betriebshof	Az.:	erstellt am: 12.10.2026

Betreff
Externe Prüfung der Wirtschaftlichkeit des Eigenbetriebes Betriebshof

Gremium	Ist-Termin	Zuständigkeit
Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Betriebshof	04.11.2026	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der Betriebsausschuss des Eigenbetrieb Betriebshof beschließt, dass der Bürgermeister mit nachfolgender Aufgabe beauftragt wird;

Der Bürgermeister der Lutherstadt Eisleben wird beauftragt, eine umfassende externe Prüfung der Wirtschaftlichkeit des Eigenbetriebes Betriebshof der Lutherstadt Eisleben durch Beauftragung eines geeigneten externen Wrtschaftsprüfungsunternehmens vorzunehmen/vornehmen zu lassen.
Die Prüfung hat insbesondere die Arbeitsabläufe, Personal- und Sachmitteleinsätze, Leistungsstandards, Kostenstrukturen und Optimierungspotenziale in den einzelnen Aufgabenbereichen des Eigenbetriebes zu erfassen und zu bewerten. Dabei sind sowohl die Bereiche BetriebsleitungA/erwaltung, Straßenreinigung/Winterdienst, Technik, Park- und Grünanlagen, Friedhofswesen/Krematorium, Baumkataster/Baumgutachter, Straßenbeschilderung, Parkscheinautomaten, Spielplätze, Fuhrpark/Werkstatt, Ortschaften sowie sonstige Leistungen für die Stadtverwaltung und Dritte jeweils einzeln und darauf aufbauend der Eigenbetrieb als Ganzes auf Wirtschaftlichkeit zu überprüfen.
Dementsprechend und um einen eventuellen neuen Betriebsleiter des Eigenbetriebes Betriebshof die Möglichkeit einer aktiven Mitarbeit in der Neustrukturierung und strategisch-wirtschaftlichen Neuausrichtung des Eigenbetriebes zu gewährleisten, sollte die z.Z. vakante Stelle des Betriebsleiter Eigenbetrieb Betriebshof bis zum endgültigen Ergebnis mit dem Sperrvermerk versehen bleibt.
Sollte sich eine Ausschreibung für die Vergabe von entsprechenden Prüfleistungen notwendig machen, so ist diese entsprechende Ausschreibung nach Beschluss des Betriebsausschusses Eigenbetrieb Betriebshof unverzüglich einzuleiten.

Dem Betriebsausschuss Eigenbetrieb Betriebshof ist nach Abschluss der Prüfung ein schriftlicher Prüfbericht vorzulegen, der zudem die festgestellten Optimierungspotenziale, konkrete Maßnahmenvorschläge, deren wirtschaftliche Auswirkungen sowie etwaige Umsetzungsrisiken darstellt.

Gesetzliche Grundlagen:
Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), dass zuletzt durch das Gesetz vom 17.12.2025 (GVBl. LSA Seite 834) geändert worden ist.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:
Die Stadtverwaltung präferiert die Rückführung des Eigenbetriebs Betriebshof (Eigenbetrieb) in die eigentliche Verwaltung und dort die Aufgabenerfüllung durch einen Regiebetrieb zu realisieren. Der in diese Richtung zielende Beschlussantrag 23/585/23 fand am 07.03.2023 im Stadtrat keine Mehrheit. In Folge des Beschlusses des Stadtrates 3/96/24 vom 05.11.2024, mit dem die Stadtverwaltung mit der Prüfung der Übernahme des Eigenbetriebs durch die Wohnungsbaugesellschaft Eisleben GmbH (Wobau) beauftragt worden ist, wurde durch die Stadtverwaltung eine Analyse nach §135 KVG LSA (in der Fassung vom 22.01.2026) erstellt. Diese Analyse kommt zum Ergebnis, dass die Eingliederung des Eigenbetriebs in die Wobau rechtlich nicht möglich und wirtschaftlich nicht tragfähig sei. Abgesehen von möglicher Kritik an der Analyse in Details folgt aus dieser jedoch nicht automatisch, dass die Rückführung des Eigenbetriebes in einen verwaltungsgeführten Regiebetrieb die alleinig sachgerechte oder wirtschaftlich vorteilhafte Lösung darstellt.

Die Analyse setzt sich schwerpunktmäßig mit Organisationsformen auseinander, insbesondere mit Eigenbetrieb, Regiebetrieb und Wohnungsbaugesellschaft. Sie liefert aber keine belastbare betriebswirtschaftliche Untersuchung der tatsächlichen Arbeitsabläufe, Leistungsprozesse und Kostenstrukturen in den einzelnen Betriebsbereichen. Gerade diese operative Betrachtung ist jedoch entscheidend, wenn es um die Einschätzung der Wirtschaftlichkeit geht. Da das Argument der Wirtschaftlichkeit wegen der Konsolidierung des Haushaltes auch das wesentliche der Stadtverwaltung für das von ihr verfolgte Ziel ist, kann eine durch den Stadtrat zutreffende Entscheidung über die Zukunft des Eigenbetriebs nur anhand einer fundierten Wirtschaftlichkeitsprüfung erfolgen. Denn ohne einen rechtlich ordnungsgemäß zustande gekommenen und tatsächlich richtigen Sachverhalt kann das Gremium keine sachlich und rechtlich richtige demokratische Entscheidung treffen.
Mehrere Aussagen der Analyse sprechen gegen eine vorschnelle Rückführung des Eigenbetriebes in die Stadtverwaltung. Dabei ist wiederum anzumerken, dass eine kritisch-inhaltliche Auseinandersetzung mit der Richtigkeit der Analyse im Detail bisher nicht erfolgt ist. Die bei einer Überführung in die Wobau als erhebliche Risiken bei Personal, Steuer, Vergabe, Haftung und Organisation benannten Aspekte geben durchaus Anlass zur Kritik. Ebenso und insbesondere, dass haushaltsentlastende Effekte nicht belastbar belegt seien und zusätzliche Kostenrisiken bestehen könnten. Diese Erwägungen lassen sich - deren Richtigkeit angenommen - aber nicht ohne Weiteres zugunsten eines Regiebetriebes als logische Alternative umdeuten. Sie zeigen vielmehr, dass vor jeder Strukturentscheidung zunächst die Wirtschaftlichkeit überprüft und die tatsächlichen betrieblichen Optimierungspotenziale im bestehenden Eigenbetrieb offengelegt werden müssen.

Die Analyse erscheint insoweit nicht ausreichend neutral, weil sie - scheinbar vom gewünschten Ziel her gedacht - die Rückführung des Eigenbetriebes in einen Regiebetrieb als einzige Variante herausarbeitet, ohne vorher belastbarzu klären, ob bestehende Defizite überhaupt in der Rechtsform des Eigenbetriebes begründet sind oder nicht doch in den Bereichen Steuerung, Arbeitsorganisation, Leistungsdefinition, Personaldisposition, Kostenrechnung und/oder interner

Kontrolle liegen.

Der Stadtrat benötigt daher zunächst eine sachliche Entscheidungsgrundlage. Ziel des Beschlusses ist keine Vorfestlegung auf eine bestimmte Organisationsform, sondern die nüchterne Klärung, ob und wie der Eigenbetrieb wirtschaftlicher geführt werden kann. Erst auf dieser Grundlage kann später verantwortbar entschieden werden, ob organisatorische Änderungen überhaupt erforderlich sind.

Dementsprechend und um einen eventuell neuen Betriebsleiter des Eigenbetriebes Betriebshof die Möglichkeit einer aktiven Mitarbeit und Mitwirkung in der Neustrukturierung und strategisch-wirtschaftlichen Neuausrichtung des Eigenbetriebes zu gewährleisten, sollte die z.Z. vakante Stelle des Betriebsleiter Eigenbetrieb Betriebshof bis zum endgültigen Ergebnis mit dem Sperrvermerk versehen bleibt.

Lutherstadt Eisleben, den 07.Oktober 2026

Unterschriften Mitglieder Betriebsausschuss:

gez. Elke Krehan
gez. Andreas Liebetrau
gez. Katrin Schnitzer-Plewe
gez. Axel Seelig
gez. Andreas Dümmler

Anlagenverzeichnis:

Finanzielle Auswirkungen:

x ja
☐ nein

Die erforderlichen Mittel sind bei der Planung für das Haushaltsjahr 2026 berücksichtigt.

Betroffen ist der/ die:
☐ Ergebnisplan
☐ Finanzplan
☐ Vermögensrechnung

betroffenes Produkt:

Kontengruppe:

Jährliche Folgekosten:
☐ nein
☐ ja, und zwar